

## Sozialversicherungsgrößen 2012

Das Bundeskabinett hat am 13. Oktober 2011 die Verordnung über die Sozialversicherungsgrößen 2012 verabschiedet. Mit dieser Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung aktualisiert. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrats und tritt am 01.01.2012 in Kraft. Das Ordnungsverfahren und die Festlegung der Werte erfolgen in sich jährlich wiederholender Routine auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

### 1. Sozialversicherungsrechengrößen 2012

#### a. Bezugsgrößen

West:	2.625 €/Monat	31.500 €/Jahr
Ost:	2.240 €/Monat	26.880 €/Jahr

#### b. Vorläufiges Durchschnittsentgelt (West = Ost)

30.268 €/Jahr

#### c. Geringfügigkeitsgrenze (West = Ost)

400 €/Monat

#### d. Versicherungspflichtgrenze ges. Kranken- und Pflegeversicherung (West = Ost)

4.237,50 €/Monat                      50.850 €/Jahr

#### e. Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung GKV bzw. GPfV (West = Ost)

3.825,00 €/Monat                      45.900 €/Jahr

#### f. Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung

West:	5.600 €/Monat	67.200 €/Jahr
Ost:	4.800 €/Monat	57.600 €/Jahr

### 2. bAV Rechengrößen 2012

#### a. Mindestumwandlungsbetrag

196,88 €/Jahr<sup>1</sup> (1/160 der Bezugsgröße West)

#### b. Höchstbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG

224 €/Monat bzw. 2.688 €/Jahr steuer- und SV-frei (4% der BBG der GRV West),  
zusätzlich 1.800 €/Jahr steuerfrei<sup>2</sup>

#### c. Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. – nur für Altverträge bis 31.12.2004

1.752 €/Jahr

2.148 €/Jahr bei Durchschnittsbildung

<sup>1</sup> Kann im Rahmen der MetallRente bei TV AVWL für Teilzeitbeschäftigte und Azubis unterschritten werden.

<sup>2</sup> Wenn kein pauschal versteuerter Vertrag (§ 40b EStG) vor 2005 abgeschlossen wurde.

### 3. Riester-Rente: Zulagen und steuerliche Vergünstigungen 2012

#### **a. Steuerlich absetzbare Vorsorgeaufwendungen (Eigenbeitrag + Zulagen)**

maximal 2.100 €

#### **b. Mindesteigenbeitrag (abzüglich Zulage) zum Erhalt der vollen Förderung**

4 % vom rentenversicherungspflichtigen Einkommen des Vorjahres

#### **c. Grundzulage**

154 €/Jahr

#### **d. Kinderzulage**

185 €/Jahr je zulagenberechtigtes Kind

für ab 1.1.2008 geborene Kinder: 300 €/Jahr

#### **e. Einmaliger Einsteiger-Bonus für unter 25. Jährige von 200 €**

Gemäß § 84 EStG gilt Folgendes: „Für Zulageberechtigte nach § 79 Satz 1, die zu Beginn des Beitragsjahrs (§ 88) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage nach Satz 1 um einmalig 200 €. Die Erhöhung nach Satz 2 ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.“

### 4. Übersicht über die Rechengrößen der Sozialversicherung 2012

<b>Rechengrößen der Sozialversicherung 2012</b>				
	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungs-Grenze allgemeine Rentenversicherung	5.600	67.200	4.800	57.600
Beitragsbemessungs-Grenze Arbeitslosen-Versicherung	5.600	67.200	4.800	57.600
Versicherungspflicht-Grenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.237,50	50.850	4.237,50	50.850
Beitragsbemessungs-Grenze Kranken- und Pflegeversicherung	3.825,00	45.900	3.825,00	45.900
Bezugsgröße der Sozialversicherung	2.625	31.500	2.240	26.800
vorläufiges Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung		30.268		30.268

Alle Werte in Euro.

Entwurf für die neue Rechengrößen-Verordnung 2012 aus dem [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#), der noch vom Bundeskabinett verabschiedet werden muss. Bei den Werten (in €) wurden unveränderte Beitragssätze (in %) zu Grunde gelegt.